

Bekanntmachung

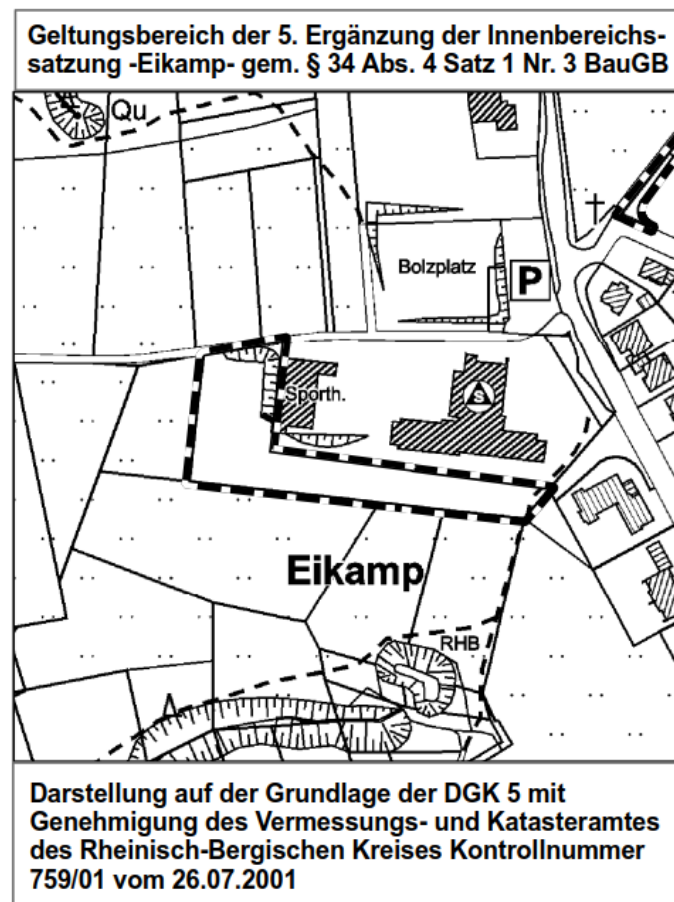
Über das Inkrafttreten der Innenbereichssatzung -Eikamp- (Entwicklungssatzung), 5. Änderung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 04.08.2025 die Innenbereichssatzung -Eikamp- 5. Änderung als Satzung beschlossen.

Planziel:

- **Sicherstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer baulichen Anlage (Flüchtlingsunterkunft) im Bereich der Grundschule in Odenthal-Eikamp. Entsprechend dem formulierten Planungsziel und der Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule soll die Erweiterung des Satzungsbereiches das städtebauliche Ziel zur Zulässigkeit der Flüchtlingsunterkunft nach §34 BauGB sichern.**

Die Abgrenzung des Bereichs der 5. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Eikamp- (Entwicklungssatzung) ist aus dem nachfolgen abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 04.08.2025 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Eikamp- gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 5. Ergänzung der Innenbereichssatzung -Eikamp- wird während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr und

im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter den Telefonnummern 02202-710164 und 02202-710173 an.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Absatz 3 Anwendung.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
 - (1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

3. Gemeindeordnung NRW 2025 § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Odenthal, den 17.02.2026

Die Bürgermeisterin

gez.:
Lundberg